

Einwohnergemeinde Egerkingen



Grundeigentümerbeitrags- und -gebührenreglement der Einwohnergemeinde Egerkingen

Gültig ab 01. April 2005

Inhaltsverzeichnis

I Geltungs- und Anwendungsbereich

§ 1	Anwendung	4
§ 2	Inhalt	4

II Verkehrsanlagen

§ 3	Strassenkategorien	5
§ 4	Erschliessungsbeitragsansätze	5
§ 5	Ersatzabgabe für Abstellplätze für Motorfahrzeuge	6

III Werke allgemein

§ 6	Finanzierung	6
§ 7	Kostendeckung und Verursacherprinzip	6
§ 8	Rechnungsführung	7

IV Abwasserentsorgung

§ 9	Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen	7
§ 10	Anschlussgebühren	8
§ 11	Benützungsgebühren	10
§ 12	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	11

V Wasserversorgung

§ 13	Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen	12
§ 14	Anschlussgebühren	12
§ 15	Benützungsgebühren	14

VI Gebührenbezug

§ 16	Fälligkeit	15
§ 17	Einforderung, Verzugszins	15
§ 18	Grundpfandrecht der Gemeinde	16
§ 19	Gebührenordnung - Mehrwertsteuer	16
§ 20	Rechtsschutz - Rechtsmittel	17
VII Schluss- und Übergangsbestimmungen		
§ 21	Inkraftsetzung und Aufhebung des alten Rechtes	17

Gebührenordnung (Anhang)

I	Ersatzabgabe für Abstellplätze für Motorfahrzeuge	19
II	Werke	
2	Zonengewichtete Fläche (ZGF) Faktoren	19
III	Abwasserentsorgung	
3.1	Anschlussgebühren	20
3.2	Benützungsgebühren	20
3.3.	Verbrauchsgebühr	22
IV	Wasserversorgung	
4.1	Anschlussgebühren	22
4.2	Benützungsgebühren	22
4.3	Bauwassertaxen	23
V	Indexierung	24

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen vom 2. Mai 2005, 26. Juni 2006, 23. März 2009 und 7. Dezember 2009, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 und 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und die Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3.7.1978

beschliesst:

I Geltungs- und Anwendungsbereich

§ 1 Anwendung

Das Reglement findet Anwendung für die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

§ 2 Inhalt

Das Reglement regelt:

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
- b) die Höhe der Ersatzabgabe für Abstellplätze für Motorfahrzeuge
- c) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- d) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- e) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung

II Verkehrsanlagen

§ 3 *Strassenkategorien*

- 1 Die bestehenden und projektierten öffentlichen Verkehrsanlagen werden in folgende Kategorien eingeteilt:
 - a) Erschliessungsstrassen und Fusswege
 - b) Sammelstrassen
 - c) Hauptverkehrsstrassen
- 2 Die Einteilung ergibt sich aus dem rechtsgültigen Strassenkategorienplan.

§ 4 *Erschliessungsbeitragsansätze*

- 1 Die Beiträge betragen:
 - a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege 80% der Kosten
 - b) für Sammelstrassen und den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen 60% der Kosten
 - c) für Hauptverkehrsstrassen 40% der Kosten
- 2 Bei Ausbau, Ersatz oder Korrektur bestehender Verkehrsanlagen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Beiträge ermässigen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob bereits Beiträge geleistet wurden.
- 3 Für reine Fussgängerverbindungen sowie für Unterhaltsarbeiten werden keine Beiträge erhoben.

§ 5 *Ersatzabgabe für Abstellplätze für Motorfahrzeuge*

- 1 Kann oder darf der Grundeigentümer die erforderlichen Abstellflächen für Fahrzeuge nicht in geeigneter Lage erstellen, hat er der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

III Werke allgemein

§ 6 *Finanzierung*

Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung durch:

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen (Erschliessungsbeiträge/Perimeterbeiträge)
- b) Anschlussgebühren
- c) Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgbühren)
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

§ 7 *Kostendeckung und Verursacherprinzip*

- 1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP und des GWP, den Verursachern überbunden werden.
- 2 Die Gemeinde öffnet für beide Werke eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentli-

chen Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen steht. Diese Spezialfinanzierungen, unter Berücksichtigung der Eigenkapitalien, stehen zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.

- 3 Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierungen nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert. Dies bei den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, mindestens jedoch 25% von gesamthaft:
 - 1,25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,
 - 3,00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
 - 2,00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.

§ 8 *Rechnungsführung*

- 1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung und die Rechnung für die Wasserversorgung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung der Spezialfinanzierung des Departements des Innern zu führen.
- 2 Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Kantonale Amt für Umwelt.

IV Abwasserentsorgung

§ 9 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen

Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen von 70%.

§ 10 Anschlussgebühren (Abs.4 + 5, Änd. GV vom 26.6.06) (Abs. 6, Änd. GV vom 23.3.2009)

- 1 Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.
- 3 Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² zonengewichtete Fläche (ZGF) erhoben.
- 4 Die Anschlussgebühren können im Falle einer Teil- oder etappierten Überbauung reduziert werden, wenn eine Abparzellierung erfolgt ist und das Restgrundstück in den Wohnzonen mindestens 5 a, in der Gewerbezone mindestens 10 a und in der Industriezone mindestens 30 a umfasst und noch eine eigenständige Wohn-, Gewerbe- oder Industriebaute erstellt werden kann. In diesem Fall umfasst der Anteil der zonengewichteten Fläche mindestens die für die entsprechende Ausnutzungs- oder Überbauungsziffer erforderliche Grundstücksfläche. Vorbehalten bleibt der Eintrag des gesetzlichen Grundpfandrechtes (§ 284, Lit. d und § 285 EG ZGB) für den gestundeten Anteil Anschlussgebühren des unüberbauten Parzellenteils. Die Kosten für den Grundbucheintrag gehen zulasten der Grundeigentümerschaft.

- 5 Abparzellierungen zum Zwecke der Verkleinerung der zonengewichteten Fläche ist nicht statthaft. Entspricht das abparzellierte Restgrundstück nicht der unter § 10, Abs. 4 festgelegten Grösse, oder kann keine eigenständige Wohn-, Gewerbe- oder Industriebaute erstellt werden, wird die Restgrundstückfläche der zonengewichteten Fläche (ZGF) des überbauten Grundstückes zugerechnet.
- 6 Bei erst teilweise überbauten Grundstücken mit bestehendem Abwasseranschluss wird eine Anschlussgebühr erhoben, wenn mit einem Neu- oder Anbau eine deutliche Erhöhung der Ausnützung des Grundstücks erreicht wird. Diese Gebühr wird unabhängig der bestehenden Bauten und der in diesem Zusammenhang früher geleisteten Anschlussgebühren bemessen. Dabei gilt Folgendes:
 - a) In sämtlichen Zonen, bei welchen im geltenden Zonenreglement eine maximale Ausnützungsziffer (AZ) festgelegt ist, wird eine Anschlussgebühr erhoben, wenn mit dem Neu- oder Ausbau mehr als 20% der gesamten gemäss Zonenreglement zulässigen Ausnützung (AZ) realisiert wird. Für die Berechnung der Anschlussgebühr wird die ausgewiesene Erhöhung der Ausnützungsziffer (Differenz) als Zonengewichtungsfaktor eingesetzt.
 - b) In der Ortsbildschutzzone A, wird eine Anschlussgebühr erhoben, wenn weitere Bauten mit einer zusätzlichen Gebäudegrundfläche von mindestens 50 m² erstellt werden (gemäss § 4 Sonderbauvorschriften Gestaltungsplan und Erschliessungsplan Ortsbildschutzzone A, genehmigt mit RRB Nr. 2713 vom 08.09.1987). Für die Berechnung der Anschlussgebühr wird die realisierte zusätzliche Gebäudegrundfläche als zonengewichtete Fläche eingesetzt.
 - c) In den übrigen Zonen, bei welchen im geltenden Zonenreglement keine maximale Ausnützungsziffer festgelegt ist, wird eine Anschlussgebühr erhoben, wenn mit dem Neu- oder Ausbau mehr als 15% der gemäss Zonenreglement zulässigen Überbauungsziffer (ÜZ) realisiert wird, wobei für alle Zonen ohne Festlegung einer ÜZ laut Zonenreglement

von einer maximalen ÜZ von 80% ausgegangen wird. Für die Berechnung der Anschlussgebühr wird die ausgewiesene Erhöhung der ÜZ (Differenz) als Zonengewichtungsfaktor eingesetzt.

- 7 Ausgeschlossen wird eine Gebührenrückerstattung auf bereits bezahlte Anschlussgebühren.

§ 11 *Benützungsgebühren*

- 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5, Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2, Abs. 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
- 2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 40% und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 60%.
- 3 In den Wohnzonen, Kernzonen, Ortsbildschutzzonen, Gewerbebezonen mit Wohnanteil, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sowie bei Liegenschaften ausserhalb der Bauzone werden die Grundgebühren pro Wohneinheit (WE) erhoben.
- 4 In den Industrie- und Gewerbebezonen sowie in der Hotellerie- und Dienstleistungszone werden die Grundgebühren aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) pro angeschlossene Liegenschaft erhoben.
- 5 Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.
- 6 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7.

- 7 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften des Wasserversorgungsreglementes einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Gemeindeverwaltung.

§ 12 *Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe*

- 1 Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.
- 2 Unter Vorbehalt von Abs. 3 werden bei Kleinleiterbetrieben die Benützergebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Baukommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- 3 Besteht bei einem Kleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Baukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs durch die Gemeindeverwaltung erheben.
- 4 Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.

- 5 Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz 4 können in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt werden.
- 6 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben des ARA-Betriebs.

V Wasserversorgung

§ 13 *Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen*

Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen von 70%.

§ 14 *Anschlussgebühren* (Abs.3 + 4, Änd. GV vom 26.6.06) (Abs. 6, Änd. GV vom 23.3.2009)

- 1 Zur Deckung der Investitionen für Wasserversorgungsanlagen ist für jeden Anschluss an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr für die Wasserversorgungsanlagen wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.
- 3 Die Anschlussgebühren können im Falle einer Teil- oder etappierten Überbauung reduziert werden, wenn eine Abparzellierung erfolgt ist und das Restgrundstück in den Wohnzonen mindestens 5 a, in der Gewerbezone mindestens 10 a und in der Industriezone mindestens 30 a umfasst und noch eine eigenständige Wohn-, Gewerbe- oder Industriebaute erstellt werden kann. In diesem Fall umfasst der Anteil der zonengewichteten Fläche mindestens die für die entsprechende Ausnutzungs- oder Überbauungsziffer erforderliche Grundstücksfläche. Vorbehalten bleibt der Eintrag des gesetzlichen

Grundpfandrechtes (§ 284, Lit. d und § 285 EG ZGB) für den gestundeten Anteil Anschlussgebühren des unüberbauten Parzellenteils. Die Kosten für den Grundbucheintrag gehen zulasten der Grundeigentümerschaft.

- 4 Abparzellierungen zum Zwecke der Verkleinerung der zonen-gewichteten Fläche ist nicht statthaft. Entspricht das abpar-zellierte Restgrundstück nicht der unter § 14, Abs. 3 festgeleg-ten Grösse, oder kann keine eigenständige Wohn-, Gewerbe-oder Industriebaute erstellt werden, wird die Restgrundstück-fläche der zonengewichteten Fläche (ZGF) des überbauten Grundstückes zugerechnet.
- 5 Bei erst teilweise überbauten Grundstücken mit bestehendem Abwasseranschluss wird eine Anschlussgebühr erhoben, wenn mit einem Neu- oder Anbau eine deutliche Erhöhung der Ausnützung des Grundstücks erreicht wird. Diese Gebühr wird unabhängig der bestehenden Bauten und der in diesem Zu-sammenhang früher geleisteten Anschlussgebühren bemes-sen. Dabei gilt Folgendes:
 - a) In sämtlichen Zonen, bei welchen im geltenden Zonenreg-lement eine maximale Ausnützungsziffer (AZ) festgelegt ist, wird eine Anschlussgebühr erhoben, wenn mit dem Neu-oder Ausbau mehr als 20% der gesamten gemäss Zonen-reglement zulässigen Ausnützung (AZ) realisiert wird. Für die Berechnung der Anschlussgebühr wird die ausgewie-sene Erhöhung der Ausnützungsziffer (Differenz) als Zonen-gewichtungsfaktor eingesetzt.
 - b) In der Ortsbildschutzzone A, wird eine Anschlussgebühr er-hoben, wenn weitere Bauten mit einer zusätzlichen Ge-bäudegrundfläche von mindestens 50 m² erstellt werden (gemäss § 4 Sonderbauvorschriften Gestaltungsplan und Erschliessungsplan Ortsbildschutzzone A, genehmigt mit RRB Nr. 2713 vom 08.09.1987). Für die Berechnung der An-schlussgebühr wird die realisierte zusätzliche Gebäude-grundfläche als zonengewichtete Fläche eingesetzt.
 - c) In den übrigen Zonen, bei welchen im geltenden Zonen-

reglement keine maximale Ausnützungsziffer festgelegt ist, wird eine Anschlussgebühr erhoben wenn mit dem Neu- oder Ausbau mehr als 15% der gemäss Zonenreglement zulässigen Überbauungsziffer (ÜZ) realisiert wird, wobei für alle Zonen ohne Festlegung einer ÜZ laut Zonenreglement von einer maximalen ÜZ von 80% ausgegangen wird. Für die Berechnung der Anschlussgebühr wird die ausgewiesene Erhöhung der ÜZ (Differenz) als Zonengewichtungsfaktor eingesetzt.

- 6 Ausgeschlossen wird eine Gebührenrückerstattung auf bereits bezahlte Anschlussgebühren.

§ 15 Benützungsgebühren

- 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 14, Abs. 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 7, Abs. 1 sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
- 2 Es wird eine jährliche Grundgebühr pro Wasserzähler erhoben.
- 3 Die Gemeinde erhebt jährlich eine Mietgebühr pro Wasserzähler
- 4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.
- 5 Für die Wasserentnahme ab Hydranten (Bauwasser) wird eine Grundgebühr erhoben. Das Bauwasser ist mit einem Wassermesser zu messen, welcher von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird.
- 6 Für Sprinkler- und anderen Löschwasseranlagen anlagen wird pro Jahr wiederkehrende Gebühr gemessen an der bereitgestellten Leistung erhoben.

VI Gebührenbezug

§ 16 *Fälligkeit*

- 1 Die Grundeigentümerbeiträge werden mit der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühren werden mit der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 3 Zahlungspflichtig für die Grundeigentümerbeiträge ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung bzw. der Festsetzung der Abschlagszahlung.
- 4 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 5 Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

§ 17 *Einforderung, Verzugszins*

- 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR Art. 104; 5%) verzinnt.
- 2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§ 18 Grundpfandrecht der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284, lit. d und § 285 EG ZGB) eintragen lassen. Die Kosten für den Grundbucheintrag gehen zulasten der Grundeigentümerschaft.
- 2 Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285/4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

§ 19 Gebührenordnung - Mehrwertsteuer

- 1 Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
- 2 Auf sämtlichen Anschluss-, Benützungs- und Verbrauchsgebühren wird zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.
- 3 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung gemäss § 6 erforderlich ist.

§ 20 *Rechtsschutz - Rechtsmittel*

- 1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

VII Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 21 *Inkraftsetzung und Aufhebung des alten Rechtes*

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat vom 14. Juni 2005 rückwirkend auf den 1. April 2005 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement über Erschliessungsbeiträge (Perimeter) vom 15.12.1997 und das Reglement über Anschluss- und Benützungsgebühren vom 15.12.1997 (ohne Teil Elektra, §§ 8 - 11 bleiben in Kraft).

Vom Gemeinderat beschlossen am 6. April 2005.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 2. Mai 2005.

Vom Regierungsrat genehmigt am 14. Juni 2005, mit RRB Nr. 2005/1264.

Änderung §§ 10, Abs. 4 + 5 und 14, Abs. 3 + 4 von der Gemeindeversammlung genehmigt am 26.6.2006.

Änderung §§ 10, Abs. 4 + 5 und 14, Abs. 3 + 4 vom Regierungsrat genehmigt am 19.9.2006, mit RRB Nr. 1710.

Änderung §§ 10, Abs. 6 und 14, Abs. 5 von der Gemeindeversammlung genehmigt am 23.3.2009.

Änderung §§ 10, Abs. 6 und 14, Abs. 5 vom Regierungsrat genehmigt durch RRB Nr. 717 vom 4.5.2009.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN
Namens der Gemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident
Kurt Rütli

Der Gemeindeschreiber
Jules Bättig

GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zum Grundeigentümerbeitrags- und gebührenreglement

Die Einwohnergemeinde Egerkingen vom 2. Mai 2005, gestützt auf § 1 des Grundeigentümerbeitrags- und -gebührenreglementes

beschliesst folgende Gebührenordnung:

I Ersatzabgabe für Abstellplätze für Motorfahrzeuge

- 1.1 Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz für Motorfahrzeuge beträgt Fr. 6'000.00.

II Werke

2 Zonengewichtete Fläche (ZGF) Faktoren

- 2.1 In den einzelnen Bauzonen werden folgende Faktoren für die Ermittlung der zonengewichteten Fläche (ZGF) verwendet:

Wohnzonen W1-2 und W2	Faktor: 0.30
Wohnzonen W3, Kernzonen K-A und K-B, Ortsbildschutzzonen, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Landwirtschaftszone	Faktor: 0.50
Hotellerie- und Dienstleistungszone	Faktor: 0.50
Gewerbezone I und II sowie Gewerbezone mit Wohnanteil	Faktor: 0.60
Industriezone	Faktor: 0.80

III Abwasserentsorgung

3.1 Anschlussgebühren

- 3.1.1 Die Anschlussgebühr für das verschmutzte Abwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 24.00 pro m² ZGF (Fr. je m² zonengewichtete Fläche).
- 3.1.2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt Fr. 10.00 pro m² ZGF.
- 3.1.3 Für Neubauten, die an Werkleitungen angeschlossen werden, für welche bei der Erstellung keine Grundeigentümerbeiträge erhoben wurden, erhöht sich die Anschlussgebühr für das verschmutzte Abwasser und das Regenabwasser je um Fr. 5.00 pro m² ZGF.

3.2 Benützungsgebühren

- 3.2.1 Jährliche Grundgebühr
- 3.2.2 In den Wohnzonen, Kernzonen, Ortsbildschutzzonen, Gewerbebezonen mit Wohnanteil, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sowie bei Liegenschaften ausserhalb der Bauzone wird je Wohneinheit eine jährliche Grundgebühr von Fr. 100.00 erhoben.
- 3.2.3 In diesen Zonen werden die Wohneinheiten (WE) wie folgt berechnet:

Wohnungen	1 WE je Wohnung
Heime	1 WE je 5 Heimplätze plus 1 WE je 10 Arbeitsplätze (100%)
Gaststätten	1 WE je 20 Sitzplätze im Restaurant plus 1 WE je 40 Sitzplätze in Sälen plus 1 WE je 3 Hotelzimmer (keine zusätzlichen WE nach Arbeitsplätzen)
Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	1 WE je 10 Arbeitsplätze (100%), im Minimum jedoch 1 WE
Landwirtschaftsbetriebe	1 WE
Schulen	1 WE je Schulklasse
Öffentliche Säle und Kirchen	1 WE je 100 Sitzplätze, im Minimum jedoch 1 WE

3.2.4 In den Industrie- und Gewerbebezonen sowie in der Hotellerie- und Dienstleistungszone beträgt die jährliche Grundgebühr von 0.60 Fr. pro m² ZGF. Für die Ermittlung der zonengewichteten Fläche (ZGF) werden die Faktoren gemäss Punkt 2.1 verwendet.

3.2.5 Für Grundstücke mit reiner Wohnnutzung in den Industrie- und Gewerbebezonen wird die jährliche Grundgebühr ebenfalls je Wohneinheit berechnet.

3.2.6 Bei der Versickerung von Regenabwasser über bewilligte, private Versickerungsanlagen, bzw. bei privater Einleitung von Regenabwasser in ein oberirdisches Gewässer wird in allen Zonen eine Reduktion der Grundgebühr bis maximal 50% gewährt. Die Reduktion ergibt sich im Verhältnis der versickerten/privat abgeleiteten Fläche zur gesamthaft befestigten Fläche.

3.3 Verbrauchsgebühr

3.3.1 Die Verbrauchsgebühr wird pro m³ bezogenes Frischwasser berechnet und beträgt in allen Zonen Fr. 1.65 pro m³.

IV Wasserversorgung

4.1 Anschlussgebühren

4.1.1 Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen jeder angeschlossenen Baute beträgt Fr. 42.00 pro m²/ZGF (Fr. je m² zonengewichtete Fläche).

4.1.2 Für Neubauten, die an das gemeindeeigene Wasserleitungsnetz angeschlossen werden, für welche bei der Erstellung keine Grundeigentümerbeiträge erhoben wurden, erhöht sich die Anschlussgebühr für den Wasseranschluss um Fr. 5.00 pro m² ZGF.

4.2 Benützungsgebühren

4.2.1 Grundgebühr in der Wohn-, Gewerbe- und Industriezone: Fr. 40.00 pro Wohneinheit.

- 4.2.2 Die jährliche Wasserzählermietgebühr pro Wasserzähler
- | | | |
|--|-----|--------|
| - Wasserzähler bis NW DN25 | Fr. | 20.00 |
| - Wasserzähler bis NW DN32 | Fr. | 30.00 |
| - Wasserzähler bis NW DN40 | Fr. | 40.00 |
| - Wasserzähler bis NW DN50 | Fr. | 80.00 |
| - Wasserzähler bis NW DN65 | Fr. | 120.00 |
| - Spezialzähler 10% der Anschaffungskosten | | |
- 4.2.3 Fr. 75.00 pro Mal oder angebrochenen Monat für Wasserentnahme ab Hydranten
- 4.2.4 Fr. 0.80 pro Liter/Minute und pro Jahr für bereitgestellte Leistung bei Sprinkler- und anderen Löschwasseranlagen
- 4.2.5 Fr. 0.80 bis Fr. 3.00 per m3 für allgemeinen Verbrauch von Frischwasser. Die Gebühr wird jeweils jährlich an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.

4.3 Bauwassertaxen

- | | | |
|--|-----|--------|
| 4.3.1 Einfamilienhäuser | Fr. | 150.00 |
| Zwei-, Doppel-, und Reihenfamilienhäuser werden je Einheit als EFH gerechnet | | |
| 4.3.2 Mehrfamilienhäuser, Grundtaxe | Fr. | 150.00 |
| Zusätzlich pro Wohneinheit | Fr. | 50.00 |
| 4.3.3 Industrie- und Gewerbebauten, Grundtaxe | Fr. | 150.00 |
| zusätzlich effektiv nach Messung | | |

V Indexierung

- 5.1 Die Gebührenansätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 100 Punkten (Stand Mai 2000). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Indexes mind. 10 Punkte beträgt.

Vom Gemeinderat beschlossen am 6. April 2005.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 2. Mai 2005.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN
Namens der Gemeindeversammlung

sig. Kurt Rütli
Gemeindepräsident

sig. Jules Bättig
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am 14. Juni 2005, mit RRB
Nr. 2005/1264.

Änderung der Gebührenordnung:

- Korrektur von Art. 4.2.4, im Bereich IV, Wasserversorgung: Reduktion der Gebühr von Fr. 1.20 auf Fr. 0.80 pro Liter/Minute und pro Jahr für bereitgestellte Leistung bei Sprinkler- und anderen Löschwasseranlagen.

Die Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 12. November 2009.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 7. Dezember 2009.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN
Namens der Gemeindeversammlung

sig. Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

sig. Kurt Wyss
Leiter Verwaltung

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2012/389 vom 28. Februar 2012.

Änderung der Gebührenordnung:

- Korrektur von Art. 3.3.1, im Bereich III, Abwasserentsorgung: Erhöhung der Verbrauchsgebühr pro m³ bezogenes Frischwasser von Fr. 1.40/m³ auf Fr. 1.65/m³;
- Korrektur von Art. 4.2.3, im Bereich IV, Wasserversorgung: Streichung des Begriffs „Bauwasser“;
- Ergänzung des neuen Art. 4.3, Bauwassertaxen, im Bereich IV, Wasserversorgung.

Die Änderung tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 7. September 2011.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 31. Oktober
2011.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN
Namens der Gemeindeversammlung

sig. Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

sig. Elvira Biedermann
Leiterin Verwaltung

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2012/389 vom
28. Februar 2012.

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlage
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchV-SO	Gewässerschutzverordnung des Kt. Solothurn vom 03.12.1978, BGS 712.912
GWP	Generelles Wasserprojekt
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220
RRB	Regierungsratsbeschluss
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WE	Wohneinheit
ZGF	Zonengewichtete Fläche